

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

– Drucksache 19/14977 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29. November 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, § 6 Absatz 2 und 3 Nummer 5
 - a) § 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist das Wort „Service-Angebote“ durch die Wörter „Förderung und Unterstützung von Service-Angeboten im Kontext bestehender Vernetzungsstrukturen“ zu ersetzen.
 - bb) Die Nummern 3 bis 5 sind wie folgt zu fassen:
 - „3. Förderung insbesondere digitaler Innovationen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts,
 4. Stärkung von Strukturen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts in strukturschwachen und ländlichen Räumen in enger Abstimmung mit den bestehenden Vernetzungsstrukturen,
 5. Förderung und Unterstützung der bestehenden Vernetzungsstrukturen von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft,“
 - b) § 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2 ist die Angabe „19“ durch die Angabe „21“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 3 Nummer 5 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Bundesrat begrüßt die Einrichtung der Stiftung grundsätzlich und sieht darin eine gute Chance, die Engagementförderung in der Bundesrepublik Deutschland deutlich weiterzuentwickeln. Allerdings sieht er es sehr kritisch, dass gegenüber den im vergangenen Jahr öffentlich diskutierten Entwürfen des Stiftungsrates die dringend notwendige Förderung von Infrastrukturen der Engagementförderung in Ländern und Kommu-

nen deutlich geringeres Gewicht haben soll. Dies sei ein großes Problem, denn genau hier liegen erfahrungsgemäß die größten Bedarfe. Daher wird mit dem Änderungsvorschlag der Förderaspekt der Stiftung deutlich aufgewertet und finanziellen Förderungen in Ländern und Kommunen größeres Gewicht eingeräumt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll der Schwerpunkt der Stiftung auf Serviceleistungen liegen. Hierbei kann es zu Überschneidungen und gegebenenfalls Doppelstrukturen kommen, denn in diesem Bereich haben Länder und Kommunen in den vergangenen Jahren bereits ein umfangreiches Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufgebaut. Viele dieser Angebote benötigen zwingend lokale beziehungsweise regionale Kenntnisse und Vernetzung. Daher ist hier eine enge Abstimmung mit Ländern und Kommunen erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die besondere Rolle der Länder für eine wirkungsvolle Engagementförderung soll sich auch in den Gremienstrukturen der Stiftung widerspiegeln. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung auf lediglich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder im Stiftungsrat wird der Rolle der Länder bei der Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements beziehungsweise Ehrenamts nicht gerecht. Daher soll die Zahl der Ländervertreterinnen und -vertreter auf vier erhöht werden. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen der Länder ausreichend berücksichtigt werden und deren Expertise in die Arbeit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt einfließen kann. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates erhöht sich hierdurch von 19 auf 21 Personen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Detailangaben zur geplanten personellen Ausstattung der Stiftung. Öffentlich diskutiert wurde jedoch die geplante Zahl von 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine solche Ausstattung würde die Fördermöglichkeiten der Stiftung (bei einem Gesamtvolumen von 30 Millionen Euro jährlich) von vornherein enorm einschränken und ist von daher abzulehnen.

2. Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Dem § 3 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei bedarf es der Abstimmung mit den Ländern, um eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Förderung von Innovationen wie auch Stärkung von Strukturen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu gewährleisten.“

Begründung:

Eine gemeinsame, zwischen Bund und Ländern abgestimmte, nachhaltige Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts in Deutschland erfordert eine umfassendere Vernetzung bereits existierender Ansätze der Engagementförderung in Bund und Ländern. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Absatz 2 erreicht werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, § 6 Absatz 2 und 3 Nummer 5)Zu a) aa) § 3 Absatz 1 Nr. 1:

Dem Vorschlag, den Stiftungszweck in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GE um die „Förderung und Unterstützung von Service-Angeboten im Kontext bestehender Vernetzungsstrukturen“ zu ergänzen wird nicht zugestimmt. Auch wenn es bereits eine Vielzahl an Service-Angeboten für bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte gibt, fehlt es derzeit an einer bundesweiten unabhängigen staatlichen Stelle, an die sich Engagierte mit ihren Fragen wenden können. Auch gibt es beispielsweise auf Bundesebene viele Unterstützungsmöglichkeiten für Engagierte, deren Zugangsvoraussetzungen erläuterungsbedürftig sind. Daher soll die Stiftung nach Auffassung der Bundesregierung hier operativ arbeiten und entsprechende Serviceangebote entwickeln und anbieten und nicht nur fördernd und unterstützend tätig sein.

Zu a) bb) § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5

Dem Vorschlag, die Reihenfolge der Zwecke dahingehend zu ändern, dass die Vernetzung von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in der Nr. 5 anstelle in der Nr. 3 des § 3 Abs.1 genannt wird, wird nicht zugestimmt. Die Vernetzung ist eine zentrale Aufgabe der Stiftung. Dies soll sich auch in der Reihenfolge der genannten Zwecke widerspiegeln.

Dem Vorschlag, innerhalb des Stiftungszwecks, die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 verankerte Vernetzung dahingehend zu ändern, dass Zweck der Stiftung die „Förderung und Unterstützung der bestehenden Vernetzungsstrukturen von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft“ ist, wird nicht zugestimmt. Neben der Stärkung von bestehenden Vernetzungsstrukturen soll es Aufgabe der Stiftung sein, neue Netzwerke zwischen Bund, Ländern, Kommune Wirtschaft und Zivilgesellschaft aufzubauen und zu verlässlichen Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zu entwickeln. Dies vor allem an Orten, wo diese gänzlich fehlen oder nur schwach ausgeprägt sind. Bei entsprechender Änderung würde dieser Aspekt wegfallen.

Dem Vorschlag einer redaktionellen Änderung durch die Verschiebung von „insbesondere digitalen Innovationen“ in den ersten Satzteil wird nicht zugestimmt. Die Förderung von Innovationen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts soll generell gefasst werden, um auch auf zukünftige Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Der Arbeitsschwerpunkt „Digitalisierung“ wurde daher bewusst als Nebensatz formuliert.

Zu b)

Dem Vorschlag, den Stiftungsrat um zwei weitere Ländervertreter zu erweitern wird nicht zugestimmt. Ziel der ausschließlich mit Bundesmitteln finanzierten Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts. Um mit Blick auf diese Zielsetzung die Arbeit der Stiftung an den Bedarfen der Engagierten auszurichten ist eine enge Einbindung der Zivilgesellschaft in das Entscheidungsorgan erforderlich. Gleichzeitig spielen bei Ausgestaltung dieses Organs hinsichtlich seiner Größe und Zusammensetzung Effizienzgesichtspunkte und der Aspekt der Arbeitsfähigkeit eine wichtige Rolle. Die Zusammensetzung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, berücksichtigt eine Ausgewogenheit zwischen Vertretern des Staates und der Zivilgesellschaft bei einer noch moderaten Größe des Organs. Gleichzeitig bietet die Einbindung der Länder über zwei Sitze im Stiftungsrat die ausreichende Möglichkeit der Abstimmung in Bezug auf bestehende, das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement stärkende, Maßnahmen auf Landesebene.

Dem Vorschlag, innerhalb des Stiftungszwecks, die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 verankerte „Stärkung von Strukturen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts in strukturschwachen und ländlichen Räumen“ um den Zusatz „in enger Abstimmung mit den bestehenden Vernetzungsstrukturen“ zu ergänzen, wird nicht zugestimmt. Die Stiftung wird sich in ihrer Arbeit mit bestehenden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen abstimmen. Der Zusatz in § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist insoweit missverständlich. Er könnte systematisch im Umkehrschluss dahingehend ausgelegt werden, dass eine Abstimmung mit bestehenden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen nur bei der Vernetzung erfolgt.

Zu Ziffer 2 (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Dem Vorschlag, die Vernetzung bereits existierender Ansätze der Engagementförderung in Bund und Ländern im vorliegenden Gesetzentwurf zu verankern und über die Ergänzung „Dabei bedarf es der Abstimmung mit den Ländern, um eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Förderung von Innovationen wie auch Stärkung von Strukturen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu gewährleisten“ sicherzustellen, wird nicht zugestimmt. Die Stiftung wird sich in ihrer Arbeit mit bestehenden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen abstimmen. Systematisch kann durch die Begrenzung auf Förderung von Innovationen und die Stärkung von Strukturen der Eindruck entstehen, dass die Abstimmung nur auf diese Bereiche beschränkt ist. Wie dem Anliegen einer engen Abstimmung mit bestehenden Vernetzungsstrukturen entsprochen werden kann, wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen. Diese Prüfwusage umfasst auch die vom Bundesrat geforderten Abstimmungen mit den Ländern.